

## 2. Das Entscheidungsproblem und Rechtsformalternativen

Aus zivilrechtlicher Sicht stellt die Rechtsform den rechtlichen Rahmen dar, in dem die Unternehmenstätigkeit ausgeübt wird. Sie ist die Gesamtheit der wesentlichen Eigenschaften der rechtlichen Organisation.<sup>19</sup> Dabei steht den Unternehmen eine beschränkte Anzahl an Unternehmensformen zur Verfügung („Numerus Clausus der Gesellschaftsformen“), wobei es grundsätzlich im Ermessen des Unternehmers liegt, eine geeignete Form auszuwählen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung eine bestimmte Rechtsform zwingend vorsieht.<sup>20</sup> Bereits zu Beginn dieses Entscheidungsprozesses sollte bewusst sein, dass die optimale, perfekte Rechtsform nicht existiert. Der Unternehmer steht vielmehr vor der Herausforderung, jene Rechtsform zu finden, die unter den spezifischen Verhältnissen die am besten geeignete Rechtsform für die jeweilige Unternehmung darstellt.<sup>21</sup>

### 2.1. Entscheidungsrelevante Kriterien der Rechtsformwahl

Im Zuge der Rechtsformentscheidung sind verschiedenste Kriterien miteinzubeziehen, die nach subjektivem Empfinden unterschiedlich gewichtet werden. Diese Kriterien können quantifizierbar (wie beispielsweise die Steuerbelastung) oder nicht quantifizierbar sein (wie insbesondere risikopolitische Überlegungen).<sup>22</sup> Des Weiteren wird zwischen mittelbaren und unmittelbaren Faktoren unterschieden. Mittelbare Einflussgrößen beeinflussen den (Um-)Strukturierungsprozess (dies sind mitunter Auswir-

---

19 Vgl *Bertl/Fattinger/Rabel*, Rechtsformwahl und Steuerreform, FJ 1990, 21 (21); *Bertl*, Die Gründung, in *Mandl/Bertl/Winterheller/Fattinger/Frühwirt* (Hrsg), Handbuch der Unternehmenspraxis (1986) 339 mVa *Stüdemann*, Rechtsform der Unternehmung, in HWB der Betriebswirtschaft<sup>4</sup> (1974) 3362.

20 Vgl *Bertl/Fraberger*, Rechtsformwahl als betriebswirtschaftliches Entscheidungsproblem, in *Tumpel* (Hrsg), Handbuch der österreichischen Steuerlehre III<sup>2</sup> (2010) 2.

21 Vgl *Pössinger*, Die Wahl der „geeignetsten“ Rechtsform nach der Steuerreform 2004/2005 (Teil I), SWK 2005, 53 (54 f).

22 Vgl *Bruckner*, Die Qual der Wahl, persaldo 2004, 10 (10).

kungen auf bestehende Rechtsverhältnisse und Kosten der Rechtsformänderung)<sup>23</sup> und sind daher nicht primär bei der Gründung einer Gesellschaft relevant.

Hingegen sind unmittelbare Einflussgrößen jene Parameter, mit denen das Unternehmen über die Gesamtdauer ihrer Existenz konfrontiert wird und somit im Entscheidungsprozess der Gründung zu berücksichtigen sind.<sup>24</sup> Zu diesen Faktoren gehören:<sup>25</sup>

- Mitsprache- und Kontrollrechte des Unternehmenseigentümers (Unternehmerinitiative)
- Geschäftsführungs- und Vertretungsrechte
- Ausmaß der Haftung
- Gewinnansprüche, Ausmaß der Gewinn- und Verlustbeteiligung
- Entnahmemöglichkeiten
- Arbeitnehmermitbestimmung
- Pflicht zur Prüfung und Publizitätspflichten
- Möglichkeiten zur Kapitalbeschaffung
- Übertragbarkeit der Unternehmensanteile
- Unternehmensnachfolge
- Mitarbeiterbeteiligungen sowie
- Steuer- und Abgabenbelastung.

Die Wahl der „geeignetsten“ Rechtsform ist dabei in Anbetracht der individuellen Rahmenbedingungen des Unternehmens so zu treffen, dass alle wichtigen, individuellen Eigentümer-Zielvorstellungen bestmöglich erreicht werden.<sup>26</sup> Außerdem ist die einmal getroffene Rechtsformentscheidung laufend zu prüfen und gegebenenfalls bei Veränderung einflussnehmender Rahmenbedingungen anzupassen (im Rahmen der Unternehmensumgründung).<sup>27</sup>

### 2.2. Die alternativen Rechtsformen in Österreich

Die im Rahmen dieses Werkes überwiegend behandelten Rechtsformen stellen die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Offene Ge-

---

23 Vgl Bertl/Fraberger in Tumpel (2010) 3.

24 Vgl Bertl/Fraberger in Tumpel (2010) 3.

25 Vgl Bertl/Fattinger/Rabel, FJ 1990, 22; Bertl/Fraberger in Tumpel (2010) 3 f; Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2011) 17 mwV in Fn 2.

26 Vgl Pössinger, SWK 2005, 55.

27 Vgl Kanduth-Kristen in Hübner-Schwarzinger/Kanduth-Kristen (2011) 18.

sellschaft (OG) und die Kommanditgesellschaft (KG) dar, wobei die GmbH & Co KG auch als Sonderform der Kommanditgesellschaft betrachtet und die Möglichkeit der Etablierung einer Zweigniederlassung in Österreich untersucht wird.

Abgesehen von der steuerlichen Behandlung unterscheiden sich die untersuchten Rechtsformen unter anderem auch bei den Bestimmungen über das erforderliche Mindestkapital bei der Gründung, bei der Vertretung der Gesellschaft, der Haftung der Gesellschafter, der Art der Gewinnverteilung bzw den Entnahmemöglichkeiten sowie der Möglichkeit zur Übertragung von Unternehmensanteilen.

### Mindestkapital und Gründung

Festzuhalten ist, dass für die Gründung einer Personengesellschaft (OG und KG) ein Zusammenschluss mindestens zweier Personen erforderlich ist. Dies ist auch Voraussetzung für ihr Bestehen. Die Gesellschaft erlischt nämlich ohne Liquidation, wenn sie nur noch einen Gesellschafter hat. Eine Personengesellschaft mit nur einer Person ist unzulässig.<sup>28</sup> Hingegen kann die GmbH gemäß § 1 Abs 1 GmbHG auch durch nur eine Person errichtet werden.

Allerdings ist für die Gründung einer GmbH gemäß § 6 Abs 1 GmbHG ein Mindeststammkapital in Höhe von EUR 35.000 erforderlich, wobei die Hälfte dieses Mindestkapitals bereits im Zeitpunkt der Gründung zur Verfügung stehen muss<sup>29</sup> (ausgenommen davon sind sogenannte „gründungsprivilegierte GmbHs“).

Für die OG sieht das Gesetz keine Regelungen bezüglich der Aufbringung und Bindung einer Mindestkapitalausstattung vor.<sup>30</sup> Ebenso ist auch bei der KG keine gesetzliche Mindestausstattung gesetzlich determiniert.<sup>31</sup> Zu beachten ist allerdings die Haftung der Kommanditisten in Höhe ihrer bedungenen Einlage, sofern diese nicht effektiv geleistet wurde.<sup>32</sup> Für die

---

28 Vgl Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, Österreichisches Gesellschaftsrecht(2008) Rz 2/605.

29 Vgl van Husen/Krejci in Straube, Wiener Kommentar zum GmbH-Gesetz(Stand November 2008) § 6 Rz 4.

30 Vgl Koppensteiner/Auer in Straube, Wiener Kommentar zum Unternehmensgesetzbuch (I<sup>4</sup>) (Stand Dezember 2009) § 128 Rz 2; Schauer in Kalss/Nowotny/Schauer, Gesellschaftsrecht Rz 2/481; Kalss, Die Haftung in der Personengesellschaft, in Bertl (Hrsg), Die Personengesellschaft im Unternehmens- und Steuerrecht<sup>1</sup> (2013) 46.

31 Vgl Koppensteiner/Auer in Straube, UGB (I<sup>4</sup>) § 161 Rz 13.

32 Vgl Kanduth-Kristen, Personenunternehmen versus Kapitalgesellschaft (2005) 36.

# 1. Methodisches Vorgehen

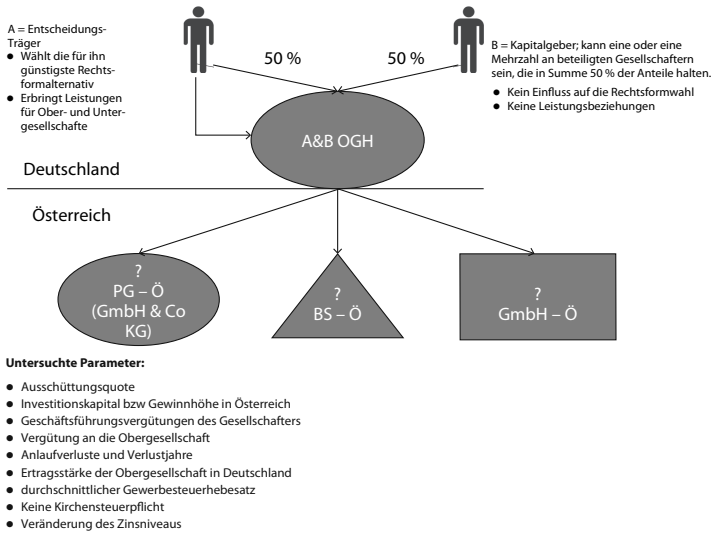


Abbildung 4: Ausgangssachverhalt

## 1.2. Vollständiger Finanzplan – Vermögensendwert

Die Ermittlung der für den spezifischen Sachverhalt optimalen Rechtsform erfordert ein dynamisches, mehrperiodisches Modell. Die dafür notwendigen Berechnungen werden im Rahmen des vorliegenden Werkes mittels Aufstellung eines vollständigen Finanzplanes durchgeführt.

Im Rahmen eines vollständigen Finanzplanes werden die Zahlungsströme künftiger Perioden prognostiziert und anhand dieser Planungsrechnung ein etwaiger Finanzmittelüberschuss oder -fehlbetrag abgeleitet. Dies erfolgt mittels Gegenüberstellung der Ein- und Auszahlungen, wobei im Zeitverlauf unterschiedliche Finanzierungs- und Investitionsmöglichkeiten Beachtung finden. Anders als bei der Ermittlung des Kapitalwertes können zudem unterschiedliche Zinssätze berücksichtigt werden. Der Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag einer Periode wird im Rahmen eines vollständigen Finanzplanes vom Ergebnis der Vorperiode beeinflusst und fließt sogleich in die Liquiditätsplanung der darauffolgenden Periode ein. Die Berechnung des Vermögensendwertes mittels vollständigen Finanzplans ist somit rechenintensiver und gegebenenfalls komplexer als die Ermittlung des Kapitalwertes einer Investition, dieser ermöglicht jedoch die Berücksichtigung unterschiedlicher Soll- und Habenzinssätze

## 4. Durchführung der Steuerbelastungsrechnung

Für die Durchführung der Steuerbelastungsvergleichsrechnung werden zunächst anhand einer einheitlichen Gewinn- und Verlustrechnung für die Personengesellschaft und die Kapitalgesellschaft die steuerlichen Folgen in Abhängigkeit der jeweiligen Rechtsform abgeleitet, wobei die Berücksichtigung unterschiedlicher Zinsbelastungen aufgrund eines unterschiedlichen Liquiditätsbedarfes zu Abweichungen beim Jahresüberschuss/-fehlbetrag in späteren Perioden führen kann. In weiterer Folge wird das Ergebnis der österreichischen Gesellschaft nach Deutschland transferiert, wobei die damit zusammenhängenden steuerlichen Wirkungen in Deutschland ermittelt werden.

Im Nachfolgenden wird die Vorgehensweise dieser mehrstufigen Ermittlung der Gesamtsteuerbelastung bzw der damit verbundenen Zahlungsströme für das erste Jahr des Planungshorizonts veranschaulicht und beschrieben. Tiefergehende Berechnungen, die die konkrete Ermittlung der mehrperiodischen Steuerbelastung sowie des Vermögensendwertes zum Ziel haben, können auf Anfrage von der Autorin zur Verfügung gestellt werden.

### 4.1. Ermittlung der Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters in Österreich

Ausgehend von den in Punkt 2 und 3 erläuterten Parametern und Unternehmensdaten stellt sich die für beide Rechtsformalternativen maßgebliche Gewinn- und Verlustrechnung des ersten Jahres wie folgt dar:

Umsatzerlöse	2.541.409,9
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.788.034,3
Personalaufwand	-395.850,0
Abschreibung Gebäude	-1.858,8
Abschreibung so techn Ausstattung (ohne Reinvestition)	-6.196,0

#### 4.1. Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters in Österreich

Abschreibung so techn Ausstattung (Reinvestitionen)	0,0
sonstige betriebliche Aufwendungen	-226.202,5
davon Rechts- und Beratung (Geschäftsführung A)	-30.000,0
davon Vergütungen an die Obergesellschaft	-15.000,0
davon übriger betrieblicher Aufwand	-181.202,5
betriebliche Aufwendungen gesamt	-2.418.141,6
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>123.268,2</b>
Zinsen Kreditinstitute Festkredit	-8.998,3
Zinsen und ähnliche Aufwendungen gegenüber Obergesellschaft	-9.634,8
Zinsaufwand Gesellschafter A	-6.000,0
<b>Finanzergebnis</b>	<b>-24.633,1</b>
<b>Jahresergebnis vor Steuern und Zinsen variabler Kredit (= rechtsformabhängig)</b>	<b>98.635,1</b>

Tabelle 8: Gewinn- und Verlustrechnung in Österreich (t1)

Anhand dieser für beide Rechtsformen einheitlichen Ausgangsbasis werden im Folgenden jene Positionen bereinigt bzw ergänzt, die auf Unterschiede der Rechtsformalternativen zurückzuführen sind. Diese Unterschiede beziehen sich im Wesentlichen auf die unterschiedliche Steuer- und der damit einhergehenden Zinsbelastung.

Während auf Ebene der Personengesellschaft keine Personensteuern Berücksichtigung finden, kann die Ermittlung des rechtsformspezifischen Bilanzgewinnes auf Ebene der Kapitalgesellschaft sowie die Berücksichtigung der Steuerbelastung wie folgt veranschaulicht werden:

<b>Ermittlung Bilanzgewinn</b>	
Jahresergebnis vor Steuern und variablen Zinsen	98.635,1
Zinsaufwand Kontokorrentkredit	0,0
Jahresergebnis nach Zinsaufwand Kontokorrent	98.635,1
<b>Steuerberechnung</b>	
Abzüglich vorgetragener Verluste	0,0
<b>Steuerbemessungsgrundlage</b>	<b>98.635,1</b>
Steuerlast in Österreich vor Anrechnung Mindest-KöSt	-24.658,8
Anrechnung Mindest-KöSt auf Steuerlast in Österreich	0,00

#### 4. Durchführung der Steuerbelastungsrechnung

---

<b>Steuerlast in Österreich nach Anrechnung Mindest-KöSt</b>	<b>-24.658,8</b>
<b>Jahresergebnis nach Unternehmenssteuern</b>	<b>73.976,3</b>
Gewinn-/Verlustvortrag	0,0
<b>Bilanzgewinn</b>	<b>73.976,3</b>

Tabelle 9: Ermittlung Bilanzgewinn t1 Kapitalgesellschaft in Ö

Der unternehmensrechtliche Bilanzgewinn des Jahres t1 der Personengesellschaft entspricht dem Jahresergebnis in t1. Demgegenüber gelangt auf Ebene der Kapitalgesellschaft aufgrund der Berücksichtigung der Körperschaftsteuer ein deutlich geringerer Bilanzgewinn zur Verteilung. Da der Bilanzgewinn als maßgebende Größe für die Gewinnverteilung an die Gesellschafter herangezogen wird, könnte argumentiert werden, dass durch Berücksichtigung der Körperschaftsteuer ein niedriges Ausschüttungsvolumen zur Verfügung steht und es daher zu geringeren Zuflüssen auf Gesellschafterebene kommt.

Diesem geringeren Zufluss steht allerdings eine geringere steuerliche Belastung auf Gesellschafterebene gegenüber. Da die Steuerbelastung bei der Kapitalgesellschaft auf Unternehmens- und Gesellschafterebene verteilt wird, kommt der Steuerbelastung auf Unternehmensebene ein „ausschüttungsähnlicher“ Charakter zu. Die Bezahlung der Steuer auf Unternehmensebene in Zusammenhang mit der deutlich geringeren Steuerbelastung auf Anteilseignerebene führt in der Regel insgesamt zu einem besseren Cashflow-Effekt, als bei Personenunternehmen, sofern die Ausschüttungsquote weniger als 100 % beträgt. Es ist jedoch zu beachten, dass der tatsächliche Cashflow-Effekt nicht nur von der Höhe der Ausschüttungsquote, sondern auch von der Höhe des Steuersatzes des Gesellschafters abhängig ist.

In einem weiteren Schritt folgt sodann die Ermittlung der gesellschafterspezifischen Steuerbelastung in Österreich, die in Abhängigkeit der Rechtsform insbesondere Unterschiede bei der Besteuerung der Erträge aus der Beteiligung, der Behandlung der Geschäftsführerbezüge sowie der Zinseinkünfte des Gesellschafters aufweist.

#### **Personengesellschaft**

Für die Rechtsformwahl der Personengesellschaft lässt sich bei einer Beteiligungsquote des A in Höhe von 50 % die weitere Steuerberechnung wie folgt veranschaulichen:

#### 4.1. Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters in Österreich

<b>Steuerliche Bemessungsgrundlage – 1. Stufe</b>	
Jahresergebnis vor Steuern	98.635,1
Zurechnung Betriebsstättengewinne Obergesellschaft (Zinsen und sonstige Vergütungen)	24.634,8
Summe steuerliches Ergebnis	123.269,9
Anteil am Jahresergebnis – Gesellschafter A	61.635,0
<b>Sonderbetriebseinnahmen- und ausgaben – 2. Stufe</b>	
Zinsertrag für Gesellschafterdarlehen A	6.000,0
Erlöse Geschäftsführervergütung A	30.000,0
<b>Steuerbemessungsgrundlage Gesellschafter A</b>	
	<b>97.635,0</b>
Anteil A nach Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben	61 %
Bemessungsgrundlage Gewinnfreibetrag Summe	159.269,9
maximaler Grundfreibetrag (anteilig)	-2.390,8
maximaler investitionsbedingter Freibetrag (anteilig)	-10.301,8
max investitionsbedingter Freibetrag (maximal in Höhe der zurechenbaren Investitionen)	-2.654,5
Nachversteuerung abgezogene investitionsbedingte Freibeträge	0,0
Steuerbemessungsgrundlage nach Freibeträgen	92.589,7
steuerlicher Verlustvortrag (VV) Vorjahre	0,0
<b>Steuerliche Bemessungsgrundlage nach Anrechnung VV</b>	<b>92.589,7</b>
Steuerbelastung	-38.674,8

Tabelle 10: Steuerbelastung Österreich – Personengesellschaft (t1)

Wie aus obiger Tabelle ersichtlich, setzt sich das in Österreich zu versteuernde Ergebnis des Gesellschafters A aus dem originären Jahresgewinn der österreichischen Gesellschaft zuzüglich der an die deutsche Personengesellschaft geleisteten und im Ergebnis der österreichischen Gesellschaft aufwandsmäßig erfassten Vergütungen (dies sind einerseits Geschäftsführungsvergütungen, andererseits Zinsvergütungen für das von der Obergesellschaft gewährte Darlehen) zusammen. Dieses Ergebnis der deutschen Oberpersonengesellschaft wird in weiterer Folge auf die hinter der deutschen Personengesellschaft stehenden Gesellschafter verteilt. Dem Gesellschafter A werden somit 50 % des steuerlichen Ergebnisses der deutschen Obergesellschaft in Österreich zugewiesen.

Der steuerliche Gewinnanteil des Gesellschafters A ist in einem weiteren Schritt um dessen Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben in Österreich zu ergänzen. Die Summe des Anteiles am in Österreich steuerpflichtigen



#### 4. Durchführung der Steuerbelastungsrechnung

---

Ergebnis der Obergesellschaft zuzüglich des gesellschafterspezifischen Sonderbetriebsergebnisses bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung des absetzbaren Gewinnfreibetrages in Österreich. Dieser ist zunächst anhand des Gesamtergebnisses der österreichischen Gesellschaft (inkl der Vergütungen an die Obergesellschaft) zuzüglich der Sonderbetriebsergebnisse der Gesellschafter zu ermitteln.

Für den zugrunde liegenden Sachverhalt wird unterstellt, dass lediglich A Sonderbetriebsvergütungen aus der Gesellschaft in Österreich bezieht und keine Sonderbetriebsausgaben in Abzug gebracht werden. Die für die Ermittlung des maximal absetzbaren Gewinnfreibetrages maßgebliche Bemessungsgrundlage beträgt folglich EUR 159.270 (= EUR 123.270 zzgl EUR 36.000) und ist mit den anzuwendenden Prozentsätzen in Abhängigkeit der Tarifstufe zu ermitteln. Für einen Gewinn bis zu EUR 175.000 beträgt der anzuwendende Prozentsatz 13 %. Der für die gesamten Einkünfte festzustellende Gewinnfreibetrag beträgt somit EUR 20.705, wobei EUR 3.900 auf den Grundfreibetrag und die verbleibenden EUR 16.805 auf den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag entfallen. Davon entfallen rd 61 %, somit EUR 10.302 auf den Gesellschafter A (Verhältnis des Gewinnanteiles zzgl Sonderbetriebsergebnis A zum Gesamtergebnis inkl Sonderbetriebsergebnis der Mitunternehmerschaft).

Der Ansatz des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages ist jedoch insoweit begrenzt, als dieser nicht durch im Wirtschaftsjahr getätigte Investitionen gedeckt ist. In einem weiteren Schritt ist folglich zu prüfen, ob ausreichend Investitionen getätigt wurden. Dabei ist zunächst zu ermitteln, welcher Anteil am Gesellschaftsvermögen auf den einzelnen Gesellschafter entfällt. Während der Anteil am Gewinnfreibetrag des Gesellschafters anhand des Verhältnisses zwischen dem Anteil am Jahresergebnis der Gesellschaft zzgl Sonderbetriebsergebnis und der für die Ermittlung des Gewinnfreibetrages maßgeblichen Bemessungsgrundlage (= Jahresergebnis zzgl Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben aller Gesellschafter) zu errechnen ist, sind die für den Ansatz des investitionsbedingten Gewinnfreibetrages maßgebenden Investitionen im Verhältnis der Anteile am Gesellschaftsvermögen (folglich der Beteiligungsquoten) zu verteilen. Diese Differenzierung hinsichtlich der Zurechnung des Gewinnfreibetrages einerseits und der getätigten Investitionen andererseits kann dazu führen, dass trotz ausreichender Investitionen auf Ebene der Gesellschaft nicht der gesamte Gewinnfreibetrag angesetzt werden kann.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt erfolgt die Reinvestition in neue Wirtschaftsgüter in einem Ausmaß von 66 % der Abschreibung des Geschäftsjah-

#### 4.1. Einkommensteuerbelastung des Gesellschafters in Österreich

res, somit EUR 5.309 im Jahr t1. Davon entfällt auf den Gesellschafter A ein Anteil in Höhe seiner Beteiligungsquote von 50 %, daher EUR 2.655. Insgesamt könnte A zwar einen investitionsbedingten Gewinnfreibetrag in Höhe von EUR 10.302 berücksichtigen, dieser wird jedoch mangels Deckung mit ausreichend Investitionen auf ein Ausmaß von EUR 2.655 reduziert.

Mangels verrechenbarer Vorjahresverluste im Jahr t1 bildet die Differenz von steuerlichem Ergebnis des Gesellschafters A und dem abzugsfähigen Gewinnfreibetrag die steuerliche Bemessungsgrundlage, die für die Ermittlung der Steuerbelastung gemäß § 33 öEstG unter Hinzurechnung von EUR 9.000 heranzuziehen ist.

#### Kapitalgesellschaft

Anderes gilt für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses des Gesellschafters A im Falle der Rechtsformwahl der Kapitalgesellschaft. Während auf Ebene der Personengesellschaft die Gewinne der österreichischen Personengesellschaft zu 100 % bzw im Ausmaß des auf den Gesellschafter entfallenden Anteiles zu versteuern und um die Zinserträge sowie Geschäftsführervergütungen zu erhöhen sind, unterliegen im Falle der Rechtsformwahl der Kapitalgesellschaft lediglich die Einkünfte aus der Geschäftsführungstätigkeit sowie die Ausschüttung aus der Kapitalgesellschaft der beschränkten Steuerpflicht im Inland. Hinsichtlich des Geschäftsführerentgelts wird das österreichische Besteuerungsrecht auf DBA-rechtlicher Ebene nicht eingeschränkt, während die Besteuerung der ausgeschütteten Dividenden mit einer Quellensteuer in Höhe von max 15 % beschränkt wird.

Die Gesamtsteuerbelastung des Gesellschafters in Österreich wird durch die Veranlagung des Geschäftsführerentgelts beeinflusst, wobei die darauf entfallende Steuerbelastung wie folgt ermittelt wird:

Veranlagung Gesellschafter – Geschäftsführung	
Einkünfte aus selbständiger Arbeit/GF	30.000,0
(gem Art 16 sind GF-Vergütungen in Ö zu besteuern)	
Betriebsausgabenpauschale (6 %)	-1.800,0
Grundfreibetrag	-3.666,0
Steuer-Bemessungsgrundlage (vor Hinzurechnung EUR 9.000)	24.534,0
Steuerlast A für GF in Österreich	-7.364,3

Tabelle 11: Ermittlung Steuerbelastung Geschäftsführerbezug Kapitalgesellschaft (t1)

Des Weiteren ist im Falle der Ausschüttung eine 15%ige Quellensteuer einzuhalten, die ausgehend vom Bilanzgewinn der Gesellschaft iHv EUR 73.976